

Satzung des Kreissportbund Sömmerda e.V.

Präambel

Die Satzung des Kreissportbund Sömmerda e.V. wird nach Maßgabe der Kernsatzung der Kreis- und Stadtsportbünde des Landessportbundes Thüringen e.V., beschlossen auf dem 2. Landessporttag am 06.11.1993 als Einheitssatzung für die Kreis- und Stadtsportbünde, zuletzt geändert auf dem 6. Kreissporttag am 08.04.2006.

Der Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Sömmerda, nachfolgend Kreissportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda unter der Nr. VR 20 eingetragen (e.V.) und hat seinen Sitz in Sömmerda/Thüringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Sömmerda.

§ 2 Grundsätze, Werte

1. Der Kreissportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport –Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Kreissportbund als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Kreissportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

5. Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
6. Der Kreissportbund tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Kreissportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der Kreissportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der Kreissportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtverwaltungen und den im Kreistag/Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Kreissportbund kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des Kreissportbundes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Aufgaben des Kreissportbund

1. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.

2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
 - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
 - der Schulung von Vereinsvorständen
 - der Umsetzung von Projekten
 - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
3. Der Kreissportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreissportbundes sind:

1. die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im Kreissportbund. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Kreissportbund / LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des Kreissportbundes. Auf § 12 Ziffer 3 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund oder den LSB Thüringen, seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder deren Ordnungen
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit

- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
 - bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Kreissportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein
2. Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 6 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen

1. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§ 1; § 2; § 3 Absatz 1 bis 6; § 4; § 5 Abs. 1; § 6; § 7 Ziffer 1; § 8 Abs.1 Satz 2 bis 5, Abs.2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3; § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreis-/Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Kreissportbundes zu setzen.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Kreissporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die

Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Kreissportbundes gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vereinsberaters/ Geschäftsführers
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
 - Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.
Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreissportbundes verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
6. Stimmenverteilung:
 - a) Der Vertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Stimmberechtigt sind der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Vorstandsmitglieder.
 - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

8. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter benennen. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt dies dem 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Vorsitzende der Kreissportjugend
 - f) der Seniorensportbeauftragte
 - g) die Frauensportbeauftragte
 - h) vier weitere Vorstandsmitglieder
 - i) der Vereinsberater/Geschäftsführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
4. Der Vereinsberater/Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand bestellt.

§ 10 Ordnungen

Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung,
- Rechtsordnung,
- Wahlordnung geben.

§ 11 Finanzierung

1. Der Kreissportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum September im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
3. Kreissportbund und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.

§ 12 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Kreissportbund eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Kreissportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die/der Mitgliederversammlung/Kreissporttag im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Kreisgebiet zu verwenden hat.

Die Satzung vom 08.04.2006 wird ungültig und die Neufassung wird ab dem 25.04.2014 gültig.

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 2. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 3. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 4. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 5. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 6. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |
| 7. |
Druckschrift – Name/Vorname |
Unterschrift |